

standen – so unmittelbar nach der endgültigen Vereinigung Lotharingens mit dem Ostfrankenreich für die politische Geschichte möglicherweise von erheblichem Gewicht –, wissen wir über jene erwähnte Nachricht der *Gesta Treverorum* hinaus jedoch nichts; weder Kanones noch Synodalurkunden oder ähnliche Texte gelten als erhalten⁴.

Überliefert ist hingegen ein ziemlich umfangreiches Bischofskapitular Ruotgers von Trier⁵, das jüngste aller mit Sicherheit namentlich zuschreibbaren Bischofskapitularen. In ihm hat man denn auch ziemlich allgemein jenen *Liber canonicorum decretorum* sehen wollen⁶, obwohl die Verkündigung eines Bischofskapitulars auf einer Provinzialsynode gattungsgeschichtlich eine gewisse Anomalie darstellen würde; alle anderen capitula episcoporum, bei denen wir über die Umstände der Verkündigung genauer unterrichtet sind, wurden auf Diözesansynoden – an sich auch der angemessene Ort – verlesen und erlassen⁷. Ruotgers Capitula, die demnächst im Rahmen einer Gesamtedition aller überkommenen Bischofskapitularen durch die MGH erstmals kritisch ediert vorliegen werden, sind bereits vor weni-

auch Alberich selbst in bezug auf die selbständig formulierten Passagen seiner Chronik als sehr unzuverlässiger Kompilator bekannt; vgl. zuletzt – eine entsprechende Spezialuntersuchung fehlt – Alexander P a t s c h o v s k y, Zur Ketzerverfolgung Konrads von Marburg, DA 37 (1981) S. 647 und allgemein zu Alberichs Werk Wilhelm W a t t e n b a c h, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter 2 (1894) S. 461ff.

⁴) Vgl. Martin B o y e, Quellenkatalog der Synoden Deutschlands und Reichsitaliens von 922–1059, NA 48 (1930) S. 43–96, ebd. S. 48.

⁵) Erste und bislang einzige Edition (mit kleinen Fehlern) durch Michael B l a s e n, Die Canonessammlung des Erzbischofs Ruotger von Trier vom Jahre 927. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte der Diözese Trier, Pastor Bonus 52 (1941) S. 61–72, ebd. S. 66–72.

⁶) So Albert H a u c k, Kirchengeschichte Deutschlands Bd. 3 (3/4 1913) S. 317 mit Anm. 5; B l a s e n (wie Anm. 5) S. 62 und B r o m m e r (wie Anm. 1) S. 36f.

⁷) Vgl. die Zusammenstellung bei Peter B r o m m e r, Capitula episcoporum. Bemerkungen zu den bischöflichen Kapitularen, ZKG 81 (1980) S. 226 mit Anm. 98. Im Gegensatz zu Brommer scheint mir die in Anm. 2 zitierte Angabe der *Gesta Treverorum* keineswegs die Frage offenzulassen, ob es sich bei Trier 927 um eine Provinzialsynode oder um eine „Diözesansynode unter Beteiligung der Suffraganbischöfe und sonstigem Klerus“ gehandelt habe. Die definitorische Abgrenzung der einzelnen Synodaltypen voneinander erfolgt ja gerade in Hinsicht auf Anzahl und Herkunft der teilnehmenden Bischöfe; insofern stellt eine 'Diözesansynode unter Beteiligung der Suffragane' eine *Contradictio in adiecto* dar. Vgl. zusammenfassend zum Begriff Synode und zu den einzelnen Synodenarten Isolde S c h r ö d e r, Die westfränkischen Synoden von 888 bis 987 und ihre Überlieferung (MGH Hilfsmittel 3, 1980), S. 5–13.